

zu sehen: Auch bei Zwingli sei die Stiftung von Unfrieden wie bei den Wittenberger Tumulten zu erwarten (Nr. 303, 311), da die Freiheit des Evangeliums mißbraucht werde (Nr. 229, 311). Die Zwinglianer seien den Anhängern Karlstadts nicht unähnlich, ja wie die Täufer hätten sie den Zwickauer Propheten Nikolaus Storch zum Vater (Nr. 868). Mit einzelnen Zwinglianern sei Freundschaft wohl möglich, doch müsse ihnen um des Ärgernisses ihrer Lehre willen die Bruderschaft versagt bleiben (Nr. 926), sie seien gottlos (Nr. 800, 882, 887), weshalb vor ihnen gewarnt (Nr. 798, 800f., 838, 924) und ihre Ausbreitung verhindert werden müsse (Nr. 626, 790, 834f., 905). Ein Bündnis mit den Schweizern sei abzulehnen (Nr. 781, 797), ja sie seien schlimmer als die Katholiken (Nr. 803), die immerhin zu einem Religionsgespräch, wie es in Marburg geplant sei, als unparteiische Beobachter beigezogen werden sollten (Nr. 777, 802). Deutlich werden die starken Bedenken der lutherischen Seite gegen dieses Gespräch, zu dem sie gedrängt werden mußte (Nr. 809), sowie gegen die Politik Philipps von Hessen, die Melanchthon 1530 sogar dazu bringt, von politischem Wahnsinn des Landgrafen zu sprechen (Nr. 859, 862, 866). Für die Erhellung von Zwinglis Werdegang ist der Hinweis Melanchthons bedeutsam, Erasmus sei als Urheber der schweizerischen Abendmahlslehre anzusehen (Nr. 807), was ihm der Zürcher bestätigt haben soll (Nr. 830). Als Beweis für die Umsicht und Reichhaltigkeit dieser Ausgabe sei abschließend nur noch erwähnt, daß der Herausgeber im Vorbeigehen mit guten Gründen die Umdatierung eines Stückes aus Zwinglis Korrespondenz vorschlägt: Z IX 521f. (Nr. 745), Johannes Sapidus an Zwingli, ist um ein Jahr, auf August 1527, vorzudatieren (Nr. 584). Diese wenigen Hinweise mögen zeigen, wie wichtig dieser Band, dem weitere hoffentlich bald folgen werden, für die Reformationgeschichte der Schweiz ist.

*Ulrich Gäbler, Zürich*

Registres de la Compagnie des Pasteurs de Genève, tome IV, 1575–1582, publiés sous la direction des Archives d'Etat de Genève par Olivier Labarthe et Bernard Lescaze, Genf, Droz, 1974 (Travaux d'Humanisme et Renaissance 137), XXIII und 485 S., Fr. 80.—

Das Erscheinen des vierten Bandes der «Registres de la Compagnie des Pasteurs de Genève» in den Zwingliana anzuzeigen, ist Ehrensache. Ich benütze die Gelegenheit, nicht bloß den vorliegenden Band, sondern das ganze Werk vorzustellen. Dieses hat 1962 und 1964 begonnen, als dank der Großzügigkeit eines amerikanischen Mäzens die zwei ersten Bände, die Zeit Calvins betreffend, erscheinen konnten. Sie fanden aufgrund von Inhalt und Gestaltung eine vorzügliche Aufnahme. Im Vordergrund steht natürlich der Inhalt, der mehr und deutlicher als irgendeine andere Dokumentensammlung zeigt, wie sehr in jener Epoche Genf das Zentrum, die Metropole des Calvinismus war. Der erste, von J.-F. Bergier vortrefflich redigierte Band (der übrigens auch Band 1 des Manuskripts entspricht) betrifft die Jahre 1546–1553; er enthielt außer den in chronologischer Reihenfolge wiedergegebenen und die Basis bildenden Beratungen und Beschlüssen der Compagnie die «Ordonnances ecclésiastiques» von 1541, die Akten des Prozesses um Hieronymus Bolsec, den «Consensus Tigurinus» von 1549 sowie weitere Annexe (Briefe). Der zweite Band, nunmehr von R.-M. Kingdon «avec la collaboration de J.-F. Bergier et Alain Dufour» herausgegeben, umfaßt die Jahre 1553–1564 und enthält wiederum neben den eigentlichen Registern juristische, aber auch theologische Akten zum Servet-Prozeß. Der 1969 erschienene, von Olivier Fatio und Olivier Labarthe publizierte dritte Band betrifft die Jahre 1565–1574; er bringt drei wesentliche Änderungen

mit sich: Zunächst führt er – zeitlich gesehen – über den ursprünglichen Plan, die «Registres de la Compagnie des Pasteurs de Genève au temps de Calvin» zu veröffentlichen, hinaus, das heißt er inauguriert eine Fortsetzung, die mindestens bis zum Jahr 1618, das heißt bis zur Dortrechter Synode führen soll. Zweitens wechselt mit dem Übergang des Protokolls zunächst an Nicolas Colladon (für die Jahre 1565–1571) und Jean Pinault (1571–1574) auch der Charakter der «Registres»: Namentlich unter Colladon wurden diese viel knapper. «Au lieu des procès-verbaux si complets et si développés (au point d'en être impubliables) des séances du Conseil et du Consistoire, nous n'avons ici, le plus souvent, qu'une sorte de memento de la vie de la Compagnie, où certains événements principaux sont même passés sous silence...» (S. VIII). Schließlich tritt neben die eigentlichen Register (die nun dem Manuskript B<sup>1</sup> entsprechen) ein 84 Briefe umfassender Teil von «Annexes», Briefe, die von der Compagnie entweder an Gemeinden, Synoden, Konsistorien oder auch Einzelpersonen abgeschickt oder von solchen empfangen worden sind.

Der nun eigentlich zur Besprechung vorliegende Band IV führt den mit Band III aufgenommenen Stil weiter. Wie seine zum Teil wiederum ausgewechselten Bearbeiter (neben O. Labarthe ist an die Stelle von O. Fatio neu Bernard Lescaze getreten) im Vorwort bemerken, deckt er mit den Jahren 1575–1582 schwierige, für die Republik gefährliche Jahre ab. «Aux menaces que font peser les hommes – guerres, dissensions, trahisons – s'ajoutent les calamités naturelles – peste, disette. – A plus d'une reprise, la cité vacilla. Jeûnes et prières publiques sollicitèrent alors la grâce divine. Cette situation d'insécurité est bien évidemment reflétée dans ces régistrés» (S. VII f.). Im äußeren Aufbau Band III ähnlich, enthält auch dieser vorläufig letzte Band Register und Briefe. Die Register sind hier nun freilich in zwei sich zeitlich und formal deutlich voneinander getrennte Gruppen aufgeteilt: Sie bringen zunächst die «Registres de la Compagnie» (Ms. B<sup>2</sup>) für die Jahre 1575 bis 1578 (S. 1–138), dann (nur noch) ein «Regeste des Registres du Conseil» für 1579–1582 (S. 139–218), ein Übergang, der mit einem Wechsel in der Leitung der Compagnie zusammenfällt. (Vgl. dazu *Olivier Labarthe*, En marge de l'édition des Registres de la Compagnie des pasteurs de Genève: le changement du mode de préséance de la Compagnie [1578–1580], in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 67, 1972, 160–186.) In inhaltlicher Beziehung, ich notierte es bereits, enthält gerade dieser Band Akten über gefährliche Jahre. Um nur die wichtigsten Themen zu nennen, ging es 1575–1582 einerseits vor allem um die Beziehungen der Genfer Kirche zu Frankreich, die Hugenottenkriege, mit diesen im Zusammenhang um Flüchtlinge, Versetzung reformierter Führer, andererseits um nicht minder schwierige kirchliche und konfessionelle, aber auch politische Probleme Genfs selber. Dazu gehörten neben den ständigen Schwierigkeiten mit den römisch-katholisch gebliebenen Nachbarn (vor allem Savoyen) Probleme der Bekenntnisbildung (Joh. Kasimir von der Pfalz), die Ausbildung und Aussendung reformierter Pfarrer («Ces demandes ne pouvaient toutes être satisfaites, et souvent Genève suggéra l'envoi d'écoliers boursiers qui étudieraient la théologie à l'Académie avant de s'en retourner servir l'Eglise qui les avait entretenus. De même les demandes de conseil témoignent de l'influence exercée par les successeurs de Calvin dans les milieux réformés de toute l'Europe. C'est principalement dans ces affaires que l'on discerne le mieux quelle autorité proprement théologique exerce la Compagnie» [S. IX]), nicht zuletzt außerordentlich heftige Auseinandersetzungen über das Verhältnis von Conseil (Staat) und Compagnie (Kirche). Wie absichtlich bereits bemerkt, fällt in die Jahre 1579–1582 ja der Übergang von den Registern der Compagnie zu dem «Regeste des Registres du Conseil»: Dieser dürfte insofern einen Wendepunkt in der Genfer

Kirchengeschichte bedeuten, als er den Anfang einer unleugbaren Präponderanz der staatlichen Autoritäten signalisiert, welche diese über die Kirche bis zum Ende der Republik ausüben sollten. Zum Bild Genfs in dieser Zeit steuern natürlich auch viele Notizen über kirchliche, intellektuelle, theologische Probleme und die Aktivitäten der Compagnie und ihrer Mitglieder bei.

Alles in allem wäre sehr zu wünschen, daß für Zürich ein ähnliches (und ähnlich solides!) wissenschaftliches Projekt realisiert werden könnte. Daß das gerade auch über die Zeit nach Bullinger ein durchaus notwendiges Unternehmen sein könnte, beweisen die im Band IV der Genfer Register enthaltenen Briefe: Wenn die Korrespondenz zwischen Zürich und Genf in den sieben Jahren nach Bullingers Tod auch nicht mehr die frühere Dichte des Calvin- bzw. Beza-Briefwechsels aufweist, betreffen von den 75 Briefen, die Band IV der «Registres» beigegeben sind, immer noch elf diese Basisverbindung zwischen den zwei Zentren des reformierten Protestantismus. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, erwähne ich nur den Kondolenzbrief Bezas, im Namen der Compagnie verfaßt, an die Züricher Kirche zum Hinschied Bullingers vom 6. Oktober 1575!

*Fritz Büsser, Herrliberg*

Huldrych Zwingli, Christliche Anleitung, übertragen und hg. von *Gerhard G. Murras*, 2. Auflage, Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus, 1977 (Gütersloher Taschenbücher, Siebenstern 264), 64 S., kart., DM 4.80.

Das Hin und Her der Ereignisse macht das Jahr 1523 zu einem der bewegtesten der Zürcher Reformation. In kirchlichen Kreisen hatte Verwirrung um sich gegriffen, der die weltliche Obrigkeit zu steuern suchte, indem sie Zwinglis «kurtze und christliche inleitung» allen in ihrem Hoheitsgebiet mit der Verkündigung des Wortes Gottes Beauftragten als Handreichung zustellte. In bestimmter Sprache handelt Zwingli in diesem Aufriß der evangelischen Heilslehre von der Sünde, vom Gesetz, vom Evangelium, von der Abschaffung des Gesetzes, von den Bildern und von der Messe. Anders als bei den Täufern läßt sich gegenüber den katholisch geliebten Geistlichen ein verträglicher Unterton nicht überhören (S. 43f., 46–48, 63). – Die Übertragung aus dem Frühneuhochdeutschen in die moderne Schriftsprache gewährt dem Zwinglischen Kolorit viel Raum, nicht zuletzt durch die Beibehaltung mancher archaisierender Ausdrücke.

*Stefan Niklaus Bosphard, Freiburg i. Br.*

*Ferdinand Elsener*, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts, Die kantonalen Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich, Schulthess Polygraphischer Verlag, 1975, XXXI und 476 S., geb. Fr. 95.—

Das durch das berühmte Buch von Aloys von Orelli «Rechtsschulen und Rechtsliteratur in der Schweiz vom Ende des Mittelalters bis zur Gründung der Universitäten von Zürich und Bern» (1879) inspirierte, weit über dieses hinauswachsende Buch Elseners besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt eine Untersuchung der Rechtsschulen der Schweiz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Den zweiten Teil bildet eine bereits 1969 erschienene und auch jetzt durch eine besondere Paginierung gekennzeichnete geschichtliche Grundlegung («Schweizerische Rechtsschulen des 19. Jahrhunderts und kantonale Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilge-